Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 7445.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 24. Dezember 1866. den Bau einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Recklinghausen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Recklinghausen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 20. Mai 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1869.

(Nr. 7446.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln, im Kreise Münster des Regierungsbezirks gleichen Namens, bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Nottuln das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 24. Mai 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7447.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Görlitz darauf angetragen hat, zur Umwandlung der bisherigen kündbaren Stadtschuld in Inhaberpapiere, sowie zur Ausführung verschiedener Bauten und zur Bestreitung anderer aus der Vergrößerung der Stadt entspringenden Ausgaben, die bisherige, der Tilgung unterliegende Stadtschuld von 1,000,000 Thalern auf 1,600,000 Thaler erhöhen und

und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einer Million sechshundert Tausend Thaler Görlitzer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

in	600	Stück	à 500	Thaler =	300,000 Thaler,
=	1,500	=	à 200	= =	300,000 =
=	4,000	=	à 100	= =	400,000 =
=	6,000	=	à 50	= =	300,000 =
=	12,000	=	à 25	= =	300,000 =
			in Summa	=	1,600,000 Thaler,

auszufertigen, mit vier und einhalb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Verloosung oder Ankauf in den Jahren 1869. bis spätestens 1907. zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema zu den Obligationen.

Preußische Ober-Lausitz, Regierungsbezirk Liegnitz.

(Stadtwappen.)

Littr. ..... №. ....

Obligation

der

Stadt Görlitz

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Samml. von 18.. S. .....).

---

1) Der Magistrat der Stadt Görlitz beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein der gedachten Stadt dargeliehenes Ka-

Kapital von ..... Thalern, geschrieben: .... Thalern Preußisch Kurant, dessen Empfang hiermit Namens der Stadtgemeinde bescheinigt wird, von der letzteren zu fordern hat. Diese Summe bildet einen Theil des zu Kommunalzwecken auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 1,600,000 Thalern.

2) Die Rückzahlung dieses Gesammtdarlehns geschieht vom Jahre 1869. ab binnen spätestens 38 Jahren, also bis 1907., aus einem Tilgungsfonds nach Maaßgabe des festgestellten und genehmigten Tilgungsplanes. Diesem Tilgungsfonds werden dem Tilgungsplane gemäß jährlich Ein Prozent des gesammten Kapitals als feste Tilgungsrente, sowie sämmtliche ersparte Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zugeführt und auf den Stadthaushalts-Etat übernommen.

3) Die einzulösenden Schuldverschreibungen werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt im Monat August jeden Jahres, zuerst im August 1869.

Der Stadtgemeinde Görlitz bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nicht nur den Tilgungsfonds zu verstärken oder sämmtliche umlaufende Obligationen auf einmal zu kündigen, sondern auch an Stelle des Ausloosungsverfahrens, jedoch unbeschadet der Höhe der planmäßigen Tilgung, ganz oder theilweise den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu lassen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

4) Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung der Darlehns-Valuta erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in dem Staatsanzeiger, in Görlitzer Lokalblättern und einer Sächsischen Zeitung. Die nähere Bestimmung der Lokalblätter und der Sächsischen Zeitung, sowie die Wahl eines anderen Blattes, wenn eines der vorbestimmten Blätter eingehen sollte, bleibt dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung vorbehalten.

5) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen zum Nominalwerthe und mit den darauf noch haftenden Zinsen erfolgt gegen Rückgabe dieser Obligation und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons, welche mit abzuliefern sind, bei der Stadthauptkasse zu Görlitz nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Die Verzinsung des Kapitals hört mit dem Ablauf der Kündigungsfrist auf. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

6) Diese Schuldverschreibung wird mit vier und einhalb Prozent jährlich verzinst.

Die

Die Zahlung der am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fälligen Zinsen erfolgt gegen Rückgabe des ausgefertigten halbjährigen Zinskupons halbjährlich vom 15. bis 30. Juni und 15. bis 31. Dezember jeden Jahres, sowie späterhin, so lange die Zinsen nicht verjährt sind, bei der Stadthauptkasse zu Görlitz. Die fälligen Kupons werden bei jeder städtischen Kasse in Zahlung angenommen. Mit dieser Obligation sind zehn halbjährige Zinsscheine ausgegeben; die Ausgabe der Zinsscheine für eine weitere fünfjährige Periode erfolgt bei der Stadthauptkasse zu Görlitz gegen Einreichung des Talons.

Geht der Talon verloren, so geschieht die Aushändigung der neuen Serie der Zinsscheine an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern letztere rechtzeitig vorgezeigt wird.

7) Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben sind, sowie die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Görlitz.

8) In Ansehung der verlorenen oder vor ihrer Einlösung vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate in Görlitz gemacht werden.

Diesem stehen alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zu, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Liegnitz statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Görlitz;

c) die in §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen durch die ad 4. dieser Obligation bezeichneten Blätter;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des in §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zinskupons werden weder aufgeboten, noch amortisirt; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

9) Für

9) Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen, sowie der eingegangenen Verpflichtungen, haftet das gesammte Vermögen und die Gesammt-Einnahme der Stadt Görlitz.

Görlitz, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Eingetragen
Fol...... №..... der Kontrole.

N.

Ausgefertigt.
N.

Schema.

Preußische Ober-Lausitz, Regierungsbezirk Liegnitz.

.... Rthlr. .... Sgr.

Serie .....

Zinskupon №.....

zur

Obligation Littr...... №..... der Stadt Görlitz

über

.... **Thaler.**

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 30. Juni / 31. Dezember 18.. die halbjährigen Zinsen à $4\frac{1}{2}$ Prozent mit .... Thalern aus der Stadthauptkasse zu Görlitz.

Görlitz, den ..ten .... 18..

(Kuponstempel.)

Der Magistrat.

Eingetragen
sub №.......... der Kontrole.

N.

(Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres erhoben ist.

Sche-

Schema.

Preußische Ober-Lausitz, Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon

zur

Obligation Littr...... № ..... der Stadt Görlitz

über

.... **Thaler.**

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .... bis .... bei der Stadthauptkasse zu Görlitz, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Görlitz, den ..ten .... 18..

(L. S.) Der Magistrat.

(Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

(Nr. 7448.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. d. M. das revidirte Statut der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. Juni 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Herzog.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7449.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1869. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin, sowie deren Statut vom 12. Mai 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Juni 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Herzog.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).